

Systematische Enteignung ganzer Gewerbezweige im Zuge der Sozialisierung der Wirtschaft erfolgte seit Herbst 1952. Besondere Untersuchungskommissionen und Liquidierungskommandos überprüften die für die Enteignung vorgesehenen Unternehmen und schufen den Grund für ein Wirtschaftsstrafverfahren oder für die Enteignung.

**Protokoll über die Erklärung des Herrn Mathias Martini vom 8. 11. 1953 über Sonderkommissionen zum „Aufbau des Sozialismus“ —**

**Protokoll über die Erklärung des Herrn Alfred B a u d e , Sachbearbeiter des Amtes für Zoll- und Warenkontrolle, vom 23. 2. 1954**

\*

Mit der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Warenaufkommensanzeigepflicht vom 11. Juni 1951 (Verordnungsblatt von Groß-Berlin Nr. 40 vom 26. 6.1951) schafft sich die Zonenregierung die Voraussetzung für die Enteignung von Betriebsanlagen, Maschinen und Rohstoffen. § 3 dieser Verordnung besagt:

*„Sämtliche Besitzer oder Erwerber von kontingentierte Produktionsmitteln (wie Maschinen oder sonstige Anlagegegenstände, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) haben den Besitz oder Erwerb umgehend dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, Hauptamt Materialversorgung, als sonstiges Aufkommen gemäß §5 der Verordnung vom 22. Februar 1949 anzuzeigen, wenn*

*a) keine Produktionsauflage oder kein beim Vertragskontor registrierter Vertrag vorliegt oder*